

Bekanntmachung,

betreffend die von höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden auszustellenden Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.*)

Nachstehend werden diejenigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, welche sich für die im Teil I. § 90 der Wehrordnung vom 22. November 1888 erwähnten Schulzeugnisse aus der von den norddeutschen Einrichtungen teilweise abweichenden Organisation des Unterrichtswesens in Bayern, Württemberg und Baden ergeben.

Es stehen gleich:

I. Den von Gymnasien erteilten Zeugnissen der Reife für die Universität (§ 90, 4 a. a. O.).

a. für Württemberg:

die von der Kultus-Ministerial-Abteilung für Gelehrten- und Realschulen zu Stuttgart ausgestellten Zeugnisse über die Ablegung der humanistischen Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität, bzw. über die Ablegung der Konkursprüfung zur Aufnahme in das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen, sowie in das Wilhelmsstift daselbst.

b. für Baden:

die von dem Oberschulrat zu Karlsruhe ausgestellten Maturitätszeugnisse für die Universität.

II. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse von Gymnasien, Realschulen I. Ordnung (Realgymn.) und Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein (Ober-Realsch.) (§ 90, 2a., a. a. O.):

a. für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch

1. der ersten Gymnasialklasse von humanistischen Gymnasien,
2. des dritten Kurses von Realgymnasien;

b. für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen erfolgreichen Besuch

1. der evangelisch-theologischen Seminare,
2. der Klasse VII der Gymnasien, der als vollberechtigte Realschulen I. Ordnung anerkannten Real-Gymnasien und der

*) Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1881. No. 12. S. 117 u. 118.
Stat. Jahrb. d. höh. Schulen. XII. 2. 1